



- per E-Mail (Geschäftsstelle@landtag.rlp.de)

Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz | Postfach 32 60 | 55022 Mainz

Präsident des Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn
Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz



DER MINISTER

Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz
Zentrale Kommunikation:
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4887
Poststelle@jm.rlp.de
www.jm.rlp.de

10. März 2022

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail Telefon / Fax

Sitzung des Ausschusses für Europa und Eine Welt des Landtags Rheinland-Pfalz am 8. März 2022

TOP 19: „EuGH-Urteil zum Rechtsstaatsmechanismus“

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nach § 76 Abs. 2 GOLT

- Vorlage 18/1442 -

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der Sitzung vom 8. März 2022 hat der Ausschuss für Europa und Eine Welt die Landesregierung um Übersendung des Sprechvermerks zu TOP 19 gebeten. Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen nachfolgend den Text des für die Sitzung vorbereiteten Sprechvermerks.

„Sehr geehrte Damen und Herren,

am 16. Februar 2022 hat das Plenum des Europäischen Gerichtshofs die Nichtigkeitsklagen von Polen und Ungarn gegen den sogenannten „Rechtsstaatsmechanismus“ abgewiesen.

1/5

Kernarbeitszeiten

09:30 - 12:00 Uhr
14:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 09:30 - 12:00 Uhr

Verkehrsanbindung

Bus ab Mainz-Hauptbahnhof
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

Parkmöglichkeiten

Schlossplatz, Rheinufer
für behinderte Menschen:
Diether-von-Isenburg-Straße



Dieser Rechtsstaatsmechanismus ist in der Verordnung über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union enthalten, die Parlament und Rat bereits im Dezember 2020 verabschiedet haben.

Der Rat kann danach bei Verstößen eines Mitgliedsstaats gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit auf Vorschlag der Kommission Maßnahmen zum Schutz des EU-Haushaltes erlassen, beispielsweise Zahlungen zu Lasten des EU-Haushaltes aussetzen oder die Genehmigung von aus EU-Haushaltsmitteln finanzierten Programmen suspendieren.

Ungarn und Polen erhoben Nichtigkeitsklagen gegen diese sog. Konditionalitätsverordnung, zu deren Begründung sie geltend machten,

- dass die Verordnung keine geeignete Rechtsgrundlage im Primärrecht finde,*
- dass mit der Verordnung das in Art. 7 EUV vorgesehene Verfahren umgangen werde,*
- dass die Zuständigkeiten der Union überschritten würden und*
- dass ein Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit vorliege.*

Der Gerichtshof ist diesen Argumenten nicht gefolgt. Vielmehr hat er die Verordnung mit Urteilen vom 16. Februar dieses Jahres vollumfänglich und in jeder Hinsicht gebilligt.

Insbesondere seien Rat und Parlament für den Erlass der Verordnung zuständig gewesen. Die Verordnung finde ihre Rechtsgrundlage in der Zuständigkeit der Europäischen Union zum Erlass von Vorschriften über die Ausführung ihres Haushaltes nach Art. 322 Abs. 1 Buchst. a) des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union – AEUV –. Die Einleitung eines Verfahrens nach der Verordnung setze nicht nur einen Verstoß des betreffenden Mitgliedsstaats gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit voraus. Vielmehr müssten die Defizite des Mitgliedsstaates im Bereich der Rechtsstaatlichkeit auch die wirtschaftliche Führung des Haushalts oder den Schutz ihrer finanziellen Interessen der Union hinreichend unmittelbar beeinträchtigen. Mit der Verordnung



sollten also keine Verstöße gegen die Rechtsstaatlichkeit als solche geahndet werden, sondern nur solche, die gleichzeitig den EU-Haushalt beeinträchtigten. Bei der Verordnung handele es sich daher um eine Haushaltsvorschrift im Sinne des Art. 322 Abs. 1 Buchst. a) AEUV.

Die Verordnung umgehe auch nicht das in Art. 7 EUV vorgesehene Verfahren zur Aussetzung von Mitgliedschaftsrechten und wahre zudem die äußeren Zuständigkeitsgrenzen der Union.

Zweck des in Art. 7 EUV vorgesehenen Verfahrens sei die Ahndung schwerwiegender und anhaltender Verletzungen eines Mitgliedsstaats gegen die in Art. 2 EUV niedergelegten Grundwerte der Union. Die Verordnung ziele hingegen auf einen Schutz des EU-Haushalts, und zwar ausschließlich gegen haushaltsrelevante Verstöße gegen die Rechtsstaatlichkeit. Das sogenannte Artikel-7-Verfahren und das mit der Verordnung eingeführte Verfahren verfolgten also unterschiedliche Ziele, und jedes dieser Verfahren habe einen eigenen, klar abgegrenzten Gegenstand.

Auch soweit die klagenden Mitgliedsstaaten Polen und Ungarn geltend machten, die Verordnung verstoße gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit, weil sie den Begriff der Rechtsstaatlichkeit nicht definiere, hat der Gerichtshof einen Rechtsfehler nicht erkannt. Die in der Verordnung angeführten Bestandteile des Rechtsstaatlichkeitsbegriffs seien in der Rechtsprechung des Gerichtshofs umfänglich konkretisiert. Die Mitgliedsstaaten seien daher in der Lage, den Wesensgehalt jedes dieser Grundsätze sowie die aus ihnen folgenden Erfordernisse hinreichend genau zu bestimmen.

Abschließend hat der Gerichtshof – unter anderem – noch darauf hingewiesen,

- dass Schutzmaßnahmen nach der streitgegenständlichen Verordnung strikt im Verhältnis zur Auswirkung des festgestellten Verstoßes auf den Haushalt der Union stehen müssten und*
- dass die Kommission bei der Anwendung der Verordnung – unter der Kontrolle der Unionsgerichte – strenge Verfahrenserfordernisse zu beachten*



habe, zu denen u. a. die Verpflichtung zähle, dem betroffenen Mitgliedstaat mehrfach Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Im Wesentlichen aus diesen Gründen hat der Gerichtshof den sog. Rechtsstaatsmechanismus in der Verordnung über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union insgesamt für rechtmäßig erkannt.

Die Kommissionspräsidentin hat das Urteil ausdrücklich begrüßt. Die Kommission werde die Begründung der Urteile und ihre möglichen Auswirkungen auf ihre weiteren Schritte sorgfältig prüfen. In den nächsten Wochen würden zunächst Leitlinien erlassen, die mehr Klarheit darüber bieten, wie die Kommission den Mechanismus in der Praxis anzuwenden gedenke. Die Kommissionspräsidentin erneuerte zudem ihr Versprechen, dass hierbei kein Fall verloren gehe.

Die angekündigten Leitlinien wurden von der Kommission am 2. März 2022 – nur zwei Wochen nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs – verabschiedet. In diesen Leitlinien wird die Anwendung der Verordnung ausführlich erläutert, insbesondere

- die Voraussetzungen für den Erlass von Schutzmaßnahmen,*
- wie beurteilt wird, ob Verstöße gegen die Rechtsstaatlichkeit die finanziellen Interessen der EU hinreichend unmittelbar beeinträchtigen sowie*
- die Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes beim Erlass von Schutzmaßnahmen*

Mit der Verabschiedung der Leitlinien dürften – auch aus Sicht der Kommission – alle Voraussetzungen für die Einleitung von Verfahren auf Grund der Konditionalitätsverordnung erfüllt sein. Wann die Kommission beabsichtigt, erstmals von dem Rechtsstaatsmechanismus Gebrauch zu machen, ist nicht bekannt. Dies dürfte vor allem davon abhängen, ob und inwieweit einzelne Verdachtsfälle „ausermittelt“ sind.

Die Kommission wird dann an den oder die betreffenden Mitgliedsstaaten ein sog. „Notifizierungsschreiben“ hinausschicken und darin namentlich darlegen, dass und



weshalb sie hinreichende Gründe für die Feststellung eines haushaltsrelevanten Verstoßes gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit sieht. Anschließend dürfte es noch einmal geraume Zeit – zumindest mehrere Monate – bis zur Suspendierung von EU-Mitteln dauern. In diesem Zusammenhang wird man sich allerdings auch der Erkenntnis nicht verschließen dürfen, dass die derzeitige politische „Großwetterlage“ ein sofortiges Handeln der Kommission je nach den Umständen als inopportun erscheinen lassen könnte, auch wenn die Gründe hierfür nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit Rechtsstaatlichkeitsdefiziten in einzelnen Mitgliedsstaaten stehen.“

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Mertin